



Merkblatt

**Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die
Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des GAP-
Strategieplans 2023-2027 (GAP-SP) sowie der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und
des Küstenschutzes“ (GAK)**

(Stand: 29. November 2023)



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



**Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft**

HESSEN



Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN	3
3	AN WEN RICHTET SICH DAS MERKBLATT?	4
4	FÜR WELCHE FÄLLE GILT DAS MERKBLATT?	4
5	WELCHE VERPFLICHTUNGEN SIND ZU BEACHTEN?	5
5.1	Bei allen geförderten Investitionen (unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung / oder des Investitionsvolumens)	5
5.2	Bei einer Gesamtzuwendung aus öffentlichen Mitteln von über 10.000 EUR im Bereich von LEADER-Vorhaben, Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen.....	6
5.3	Bei einem Investitionsvolumen ab 50.000 EUR je Vorhaben.....	6
5.4	Anbringen von Erläuterungstafeln auch bei mit reinen Landesmitteln geförderten Maßnahmen bei Überschreitung der in Nr. 5.3 genannten 50.000 EUR-Schwelle je Vorhaben.....	7
5.5	Freiwilliges Anbringen von Hinweisen oder Erläuterungstafeln.....	7
6	LOGOS, SLOGANS UND FINANZIERUNGSERKLÄRUNGEN	8
6.1	Verwendung des Emblems der Europäischen Union (EU)	8
6.2	Verwendung der Logos des Bundes	8
6.3	Verwendung des Logos des Landes Hessen	10
6.4	Verwendung des Logos „GAP-Strategieplan in Hessen“ und QR-Code	10
6.5	Verwendung weiterer Logos (siehe Übersicht in der Anlage)	10
7	ERSTELLUNG UND BESCHAFFUNG VON ERLÄUTERUNGSTAFELN	11
8	WEITERE INFORMATIONEN UND ANSPRECHPARTNER	12
	ANLAGE: WEITERE, VERWENDBARE LOGOS.....	13

1 Vorbemerkung

Mit diesem Merkblatt informiert das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, in welcher Form bei investiven Fördervorhaben die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027 (GAP-SP) und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) einzuhalten sind.

Mit den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen verfolgt die **Europäische Union** das grundlegende Ziel, die Öffentlichkeit über die Europäische Förderpolitik zu informieren und diese sichtbar zu machen. Dadurch soll die Transparenz erhöht und der Zugang der Zielgruppen zur Unterstützung durch die EU erleichtert werden.

Dies trifft gleichermaßen auf die finanzielle Beteiligung seitens des **Bundes** über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und auch des **Landes Hessen** bezüglich der entsprechenden Fördermaßnahmen zu.

2 Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Gewährleistung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sind

- [Verordnung \(EU\) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 \(GAP-Strategieplan Verordnung\), Art.123 Absatz 2 Buchstaben j\) und k\),](#)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021, Art. 6, in Verbindung mit Anhang II und III, Ziffer 2 der v. g. Verordnung,](#)
- [Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln \(Stand: März 2021\), hier: Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027, GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 \(GAP-SP\),](#)
- [Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ \(GAK\), Teil I A. Einführung, Nr. 10](#)

in der jeweils geltenden Fassung.

3 An wen richtet sich das Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- die fachlich zuständigen Ministerien, Fachabteilungen und Fachreferate,
- die Zahlstelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 und die Bewilligungsbehörden als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Informations-, Sichtbarkeits- und Transparenzvorgaben,
- alle Begünstigten, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Rahmen des GAP-SP für ein investives Fördervorhaben eine finanzielle Unterstützung erhalten. Ausgenommen hiervon sind flächen- und tierbezogene Maßnahmen (Interventionen i. S. der GAP-SP Verordnung),
- alle Begünstigten, die aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für ein investives Fördervorhaben eine finanzielle Unterstützung erhalten. Ausgenommen hiervon sind flächen- und tierbezogene Maßnahmen,
- alle Begünstigten, für deren Vorhaben eine investive Förderung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum des Landes Hessens aus reinen Landesmitteln gewährt wird und die ab 2023 über das Online-Antragssystem bei der WIBank umgesetzt werden („Agrarportal“). Ausgenommen hiervon sind flächen- und tierbezogene Maßnahmen (vgl. Nr. 5.4 dieses Merkblattes),
- Begünstigte, die freiwillig Hinweise oder Erläuterungstafeln anbringen wollen (vgl. Nr. 5.5 dieses Merkblattes),
- alle Personen, die Öffentlichkeitsarbeit für Fördermaßnahmen bzw. für darüber geförderte Vorhaben betreiben, die aus Mitteln der EU, des Bundes und - Bezug nehmend auf die beiden vorstehenden Tirets - des Landes Hessen mitfinanziert werden.

4 Für welche Fälle gilt das Merkblatt?

Das Merkblatt gibt Anleitung zu folgenden Themenkreisen:

- Anforderungen zur Umsetzung der Sichtbarkeitsverpflichtungen der Begünstigten **und zur Verwendung von Logos, Slogans und Finanzierungserklärungen** (Emblem der Europäischen Union, Logos des Bundes sowie des Landes Hessen, etc.) im Rahmen einer gewährten Förderung ([vgl. Nr. 6](#) dieses Merkblattes).
- Anforderungen hinsichtlich der **Öffentlichkeitsarbeit für den GAP-Strategieplan und die GAK** zur Information der breiten Öffentlichkeit, potenzieller Begünstigter und

relevanter Zielgruppen. Dies gilt insbesondere für gedruckte und elektronische Veröffentlichungen, die Gestaltung von Hinweis- und Erläuterungstafeln und sonstige Kommunikationsmittel sowie Informationsmaterialien.

5 Welche Verpflichtungen sind zu beachten?

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ausgenommen flächen- und tierbezogene Interventionen, an die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Gewährleistung der Kommunikation und Sichtbarkeit.

Eine entsprechende Hinweispflicht sieht auch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für Maßnahmen vor, die gemeinsam von Bund und Land finanziert werden.

Die Begünstigten werden mit Erhalt des Zuwendungsbescheids über die Kommunikations- und Sichtbarkeitsvorschriften informiert und zur Einhaltung der Maßnahmen verpflichtet.

Es wird sichergestellt, dass die für die Finanzierung ausgewählten Begünstigten davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Unterstützung von der Union und /oder von Bund und Land mitfinanziert wird.

Abhängig vom Investitionsvolumen sind unterschiedliche Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen von den Begünstigten umzusetzen.

Die Umsetzung erfolgt während der Durchführung eines Vorhabens bis mindestens zum Ende der Zweckbindungsfrist.

Die nachstehenden Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben von Anhang II und III, Ziffer 2, der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 sowie nach den Vorgaben des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

5.1 Bei allen geförderten Investitionen (unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung / oder des Investitionsvolumens)

Auf allen offiziell genutzten Plattformen von Begünstigten (z.B. Web-Sites, Social-Media-Sites) ist eine kurze Beschreibung des Vorhabens - verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung - inklusive der Ziele und Ergebnisse darzustellen, unter Hervorhebung der finanziellen Unterstützung der Union und/oder der nationalen Mitfinanzierung. Dies ist sowohl durch die verbale Beschreibung im Text als auch durch die korrekte Verwendung der Embleme und

Logos sicherzustellen. Weitere Hinweise zur Anwendung der Embleme und Logos sind in [Nr. 6](#) dieses Merkblattes enthalten.

Die finanzielle Unterstützung der Union und/oder der nationalen Mitfinanzierungen ist ebenso auf schriftlichen Unterlagen bzw. Materialien und Medien zur Kommunikation zu der Durchführung eines Vorhabens oder im Rahmen von Kommunikationskampagnen oder der Öffentlichkeitsarbeit sichtbar zu machen.

Abhängig von der Gesamtzusammenfassung sind Erläuterungstafeln (Mindestgröße DIN A3) oder gleichwertige elektronische Anzeigen zu erstellen und entsprechend anzubringen (vgl. Nrn. 5.2 - 5.5).

Alle vorgenannten offiziell genutzten Kommunikationsmittel, die auf Grundlage einer investiven Förderung im Rahmen des GAP-Strategieplans erstellt werden, weisen mit dem offiziellen Logo „GAP-Strategieplan 2023-2027 in Hessen“ und dem QR-Code auf das Förder- und Internetangebot zum GAP-Strategieplan 2023-2027 in Hessen hin ([vgl. Nr. 6.4 dieses Merkblattes](#)).

5.2 Bei einer Gesamtzusammenfassung aus öffentlichen Mitteln von über 10.000 EUR im Bereich von LEADER-Vorhaben, Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen

Anbringung einer Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige

- zur Information der Öffentlichkeit über die Investition / das geförderte Vorhaben
- auf der die finanzielle Unterstützung durch die Union (Emblem der EU) sowie die nationale Kofinanzierung hervorzuheben ist,
- an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort mit örtlichem Bezug zum Vorhaben

Eine Erläuterungstafel ist auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER geförderten Lokalen Aktionsgruppen (LAG) anzubringen.

5.3 Bei einem Investitionsvolumen ab 50.000 EUR je Vorhaben

Anbringung einer Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige

- zur Information der Öffentlichkeit über die Investition / das geförderte Vorhaben
- auf der die finanzielle Unterstützung durch die Union (Emblem der EU) sowie die nationale Kofinanzierung hervorzuheben ist,
- an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort mit örtlichem Bezug zum Vorhaben.

Merkblatt Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027 (GAP-SP) sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

5.4 Anbringen von Erläuterungstafeln auch bei mit reinen Landesmitteln geförderten Maßnahmen bei Überschreitung der in Nr. 5.3 genannten 50.000 EUR-Schwelle je Vorhaben

Um das Verständnis der Öffentlichkeit für die Förderpolitik in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum des Landes Hessens zu stärken, sind auch im Fall von Vorhaben, die ausschließlich mit Landesmitteln gefördert werden, ab einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro je Vorhaben Erläuterungstafeln entsprechend anzubringen.

Wichtiger Hinweis:

Dies gilt nur für investive Maßnahmen, die über das Online-Antragsportal bei der WIBank umgesetzt werden („Agrarportal“) und für deren Vorhaben Erläuterungstafeln zentral erstellt und verteilt werden ([vgl. Nr.7 dieses Merkblattes](#)).

5.5 Freiwilliges Anbringen von Hinweisen oder Erläuterungstafeln

Begünstigte können für Vorhaben, deren **Investitionsvolumen unter 50.000 EUR liegt und / oder** deren in Anspruch genommene Fördermaßnahme **nicht über das Agrarportal der WIBank umgesetzt** wird, Anschläge oder Erläuterungstafeln anbringen (Hinweis: *Die unter Nr. 5.2 aufgeführten Vorhaben mit einer Gesamtzuswendung aus öffentlichen Mitteln von über 10.000 EUR im Bereich von LEADER-Vorhaben, Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen sind hier nicht angesprochen*).

Das freiwillige Anbringen von Hinweisen oder Erläuterungstafeln betrifft z.B. Vorhaben, die über das Regionalbudget (Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung - Regionalentwicklung / LEADER) oder investive Vorhaben im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), wie z.B. im Bereich Bienen und Wein, gefördert werden.

Außerdem ist die zusätzliche Integration in ein Bauschild während der Bauphase möglich.

In diesen Fällen ist - je nach Vorhaben - die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Hessen ebenfalls anzugeben. Die vorstehend in [Kapitel 5](#) aufgeführten Sichtbarkeitsvorschriften sind analog anzuwenden.

Die Erläuterungstafeln können von den Begünstigten auf der Grundlage der einheitlich zu verwendenden Formatvorlagen und Qualitätsvorgaben selbst erstellt werden. Wie dies zu erfolgen hat, ist als Information auf der entsprechenden Seite des Internetauftritts des HMUKLV enthalten ([GAP-Strategieplan | KuS | umwelt.hessen.de](#)).

6 Logos, Slogans und Finanzierungserklärungen

Bezüglich der Verwendung von visuellen Identitäten - hier: das Emblem der Europäischen Union, die Logos des Bundes (Wortbildmarken), des Landes Hessen (Hessenmarke) und weitere Logos - sind bei Erstellung der Kommunikationsmittel nachstehende gestalterische und technische Vorgaben zu beachten.

6.1 Verwendung des Emblems der Europäischen Union (EU)

Das EU-Emblem ist zusammen mit einer einfachen Finanzierungserklärung zu verwenden. Die Finanzierungserklärung „**Kofinanziert von der Europäischen Union**“ muss neben oder unter dem EU-Emblem ausgeschrieben werden.

Das gebrauchsfertige EU-Emblem einschließlich der Finanzierungserklärung zur Erfüllung der Sichtbarkeitsanforderungen kann im [Logo-Download-Center der EU](#) heruntergeladen werden.

Informationen zur korrekten Verwendung und Platzierung des EU-Emblems und der Fördererklärung sind in den [Leitlinien zur Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027](#) enthalten (Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU Fördermitteln. Europäische Union, März 2021). Die in den Leitlinien beschriebenen technischen Merkmale (u.a. Schriftart, Farbe, Größe, Position) sind bei Verwendung des EU-Emblems zu beachten.

Für weitere Informationen und Tipps zur Kommunikation und zur Verbesserung der Sichtbarkeit von Vorhaben der Europäischen Union siehe unter: [Kommunikation und Sichtbarkeit](#).

6.2 Verwendung der Logos des Bundes

Je nach Maßnahme und Mittelherkunft (hier: Mittel der GAK) ist das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu verwenden.

In diesen Fällen müssen die Erläuterungstafeln das Logo in gleicher Größe wie das Logo des Landes Hessen tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ von Bund und Land mitfinanziert wurde.

Unter den Logos des BMEL und des Landes Hessen ist folgender Text zu ergänzen:

- „mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Nur bei bestimmten Maßnahmen (z.B. des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP), die über den GAK-Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ gefördert werden, ist zusätzlich das Logo des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu verwenden.

Unter der Bildwortmarke des BMUV ist folgender Text zu ergänzen:

- „mit Mitteln aus dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP)“

Sofern der Hinweis auf die Finanzierung aus GAK-Mitteln nicht unmittelbar unter den Logos platziert werden kann, sondern an anderer Stelle aufgeführt werden soll, ist folgende Formulierung zu verwenden:

- „Dieses Vorhaben wird mit Mitteln des Bundes und des Landes aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert“.

oder

- „Dieses Vorhaben wird mit Mitteln des Bundes und des Landes aus dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) gefördert.“

Bei Nutzung des BMUV-Logos ist das BMUV per E-Mail über WI5@bmu.bund.de zu informieren.

Wichtiger Hinweis:

Der Downloadbereich der Bildwortmarken des Bundes ist aufgrund dortiger Vorgaben nicht frei zugänglich. Die Zugangsdaten dürfen nicht an die Begünstigten weitergegeben werden, sondern sind ausschließlich für den Abruf der Logos durch die Länder bestimmt. Die Länder geben die Bildwortmarke mit Förderzusatz weiter an die jeweiligen Zuwendungsempfänger und weisen auf die Einhaltung der Nutzungshinweise hin. Die Weitergabe und Freigabe des Logos gegenüber den Zuwendungsempfängern erfolgt ausschließlich auf Anfrage mittels eines Kontaktformulars an die Regionale Verwaltungsbehörde unter [GAP-Strategieplan | KuS | umwelt.hessen.de](#).

Aktuelle Informationen zum Umgang mit den Logos (Bildwortmarken) und zum Corporate Design der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland finden Sie im [Corporate Design Styleguide der Bundesregierung](#).

6.3 Verwendung des Logos des Landes Hessen

Bilddateien des Logos des Landes Hessen (Hessenmarke) in verschiedenen Formaten und Nutzungshinweise werden auf Anfrage mittels eines Kontaktformulars an die Regionale Verwaltungsbehörde unter [GAP-Strategieplan | KuS | umwelt.hessen.de](#) zur Verfügung gestellt.

6.4 Verwendung des Logos „GAP-Strategieplan in Hessen“ und QR-Code

Das [Logo und der QR-Code zum „GAP-Strategieplan in Hessen“](#) stehen zum Download auf der Seite des HMKLV zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis:

Nur bei Verwendung des offiziell zur Verfügung gestellten QR-Codes kann die dauerhafte Verlinkung mit der Internetseite des GAP-Strategieplan in Hessen gewährleistet werden.

6.5 Verwendung weiterer Logos (siehe Übersicht in der Anlage)

Das EU-Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

Alle weiteren ggf. im Fall eines Vorhabens zum Tragen kommende Logos sind als Anlage beigefügt.

Die Verwendung des offiziellen LEADER-Logos der EU ist für die Maßnahmen des Strategieplanes 2023-2027 nicht mehr zulässig. Ungeachtet dessen können die **Logos der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppen (LAG)** der 24 hessischen LEADER-Regionen verwendet werden. Diese sind bei der jeweiligen LEADER-Region anzufragen.

Das [EIP-Logo](#) kann weiterhin verwendet werden, solange keine Aktivitäten des Europäischen Netzwerkes zur GAP betroffen sind.

Bei Maßnahmen des Klimaplan Hessen ist das **Klimaplan Hessen-Logo** zu verwenden.

7 Erstellung und Beschaffung von Erläuterungstafeln

Grundsätzlich ist die Erstellung bzw. Beschaffung der Erläuterungstafeln Aufgabe der Begünstigten. Das Land Hessen hat sich allerdings - wie bereits in den vorangegangenen Förderperioden - dazu entschlossen, diese zentral zu beschaffen und den Begünstigten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Erstmals ab der aktuellen Förderperiode 2023-2027 soll die Erstellung der Erläuterungstafeln als Bestandteil des Bewilligungsprozesses automatisch aus dem digitalen Antragsverfahren des neuen Agrarportals der WIBank heraus erfolgen.

Dies gilt allerdings nur für investive Maßnahmen, die über das Online-Antragssystem bei der WIBank umgesetzt werden. In diesen Fällen kann die Umsetzung allerdings erst realisiert werden, wenn die jeweilige Fördermaßnahme im Antragsportal produktiv gesetzt wurde und Anträge darüber gestellt sowie Bewilligungen erteilt werden können, so dass hieraus die erforderlichen Informationen für die Erstellung der Erläuterungstafeln generiert werden. Die notwendigen Arbeiten hierfür dauern aktuell noch an.

Aus diesem Grund **gilt ab sofort und bis zum Zeitpunkt der Umstellung auf die automatisierte Erstellung und Bereitstellung von Erläuterungstafeln mit entsprechender langjähriger Haltbarkeit, folgende Übergangslösung:**

- Für die **Begünstigten, welche verpflichtet sind eine Erläuterungstafel anzubringen**, steht eine **bearbeitbare Druckvorlage im WORD-Format zum Download auf der Internetseite des HMKLV** zur Verfügung, die selber zu erstellen und anzubringen ist.
- Die Druckvorlagen sind nach einem **einheitlichen Muster** gestaltet.
- Im oberen Textfeld ist eine **aussagefähige und verständliche Beschreibung des geförderten Vorhabens** einzufügen. Grundsätzlich soll diese identisch zu der Beschreibung im Bewilligungsbescheid sein. Die Anzahl der Zeichen hierfür ist auf 120 begrenzt.
- Es ist die jeweils im Hinblick auf die **Finanzierungsquellen des Vorhabens** zutreffende Mustervorlage zu verwenden (EU-GAK, GAK, Land, EU-Land, etc.).
- Die für das jeweilige Vorhaben **ggf. zusätzlich zu verwendenden Logos** (z.B. EIP, LAG, etc.) sind in das Muster einzufügen. Hierzu sind in der Fußzeile der Mustervorlage Platzhalter vorgehalten.

- Die fertiggestellte Vorlage ist **im Format DIN A 4 und in Farbe auszudrucken**. Zum Schutz der Vorlage wird empfohlen, diese in eine Klarsichthülle zu geben oder einzuschweißen.
- Die Vorlage ist **an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort mit örtlichem Bezug zum geförderten Vorhaben anzubringen**.

8 Weitere Informationen und Ansprechpartner

Auf folgender **Internetseite des HMuKLV** sind alle wichtigen Informationen zum GAP-Strategieplan 2023-2027 in Hessen enthalten bzw. stehen zum Download zur Verfügung:

[GAP-Strategieplan | umwelt.hessen.de](https://www.umwelt.hessen.de/gap-strategieplan)

Zusätzliche Informationen der EU sowie des BMEL zum GAP-Strategieplan und die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stehen auf folgenden Internetseiten zur Verfügung:

- https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-2023-27_de
- <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>
- <https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak.html>

Ansprechpartner:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Regionale Verwaltungsbehörde GAP-Strategieplan -
Referat VII 6
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
E-Mail: eler@umwelt.hessen.de
Internet: [GAP-Strategieplan | umwelt.hessen.de](https://www.umwelt.hessen.de/gap-strategieplan)

Anlage: Weitere, verwendbare Logos

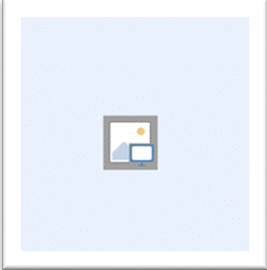


Förderung	Logo
<p>Lokale Aktionsgruppe (LAG)</p> <p>Hier ist das zutreffende Logo der jeweiligen LEADER Region in Hessen zu verwenden. Diese sind bei der jeweiligen LEADER-Region anzufragen.</p>	
<p>EIP-Agri</p> <p>Download: EIP-Agri Logo</p>	
<p>Klimaplan Hessen</p> <p>Anfrage mittels eines Kontaktformulars an die Regionale Verwaltungsbehörde unter (Kontaktformular Logoanfrage).</p>	

Abbildung 1 Übersicht zu weiteren verwendbaren Logos - z.B. in der Fußzeile der Erläuterungstafeln